Vollzug der Baugesetze; Einbeziehungssatzung Oberschambach am Kastanienweg II Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

## **Bekanntmachung**

<u>über den Erlass einer Einbeziehungssatzung "Oberschambach am Kastanienweg II"</u> <u>im Bereich der Flurnummer 41/3, Gemarkung Oberschambach, Gemeinde Saal a.d.Do-</u> <u>nau nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 27.07.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung auf der Flurnummer 41/3, Gemarkung Oberschambach nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch beschlossen. Eine Einbeziehungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Am 05.04.2022 wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus Folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (unmaßstäblich):



Die Erarbeitung des Planentwurfs erfolgte durch das Büro Neidl + Neidl Partnerschaft Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mbB, Sulzbach-Rosenberg.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit Begründung

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - Nebengebäude – zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau zu den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesonderte Termine außerhalb der oben genannten Zeiten können telefonisch vereinbart werden (Tel. 09441/681-28, Frau Arnold).

Die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Saal unter <a href="www.saal-do-nau.de">www.saal-do-nau.de</a> – Rubrik: Gemeinde – Bauen und Wohnen – Flächennutzungsplan/Bebauungspläne – eingestellt. Darüber hinaus ist der Zugang über das Zentrale Landesportal unter dem Link <a href="http://www.bauleitplanung.bayern.de/">http://www.bauleitplanung.bayern.de/</a> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

<u>Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation während der Corona-Pandemie möchten</u> wir auf Folgendes hinweisen:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können auf Verlangen in einem separatem Raum im Rathaus (Nebengebäude) eingesehen werden.

Saal, den 02.05.2022

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

-Gemeinde/Saal a/d/Donau-

Christian Nerb

Erster Bürgermeister

An die Amtstafel:

angeheftet: 02.05.2022 abgenommen: 03.06.2022

im Internet veröffentlicht: 02.05.2022